

Allgemeine Vertriebsbedingungen der Akkodis Business Unit Germany

1. Allgemeines • Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Vertriebsbedingungen (AVB) gelten für die Akkodis-Gesellschaften der Business Unit Germany. Die jeweils vertragschließende Akkodis-Gesellschaft wird im Folgenden „Akkodis“ genannt.

1.2 Die vorliegenden AVB gelten ausschließlich; entgegenstehende, ergänzende oder von den Vertriebsbedingungen von Akkodis abweichende Bedingungen des Kunden erkennt Akkodis nicht an, es sei denn, Akkodis stimmt ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zu. Diese AVB der Akkodis gelten auch dann, wenn Akkodis in Kenntnis entgegenstehender, ergänzender oder abweichender AGB des Kunden die vertragsgegenständliche Leistung vorbehaltlos erbringt.

1.3 Alle Vereinbarungen, die zwischen Akkodis und dem Kunden zwecks Ausführung eines Auftrags getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen; mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

1.4 Diese AVB gelten nur gegenüber einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts und einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gemäß § 310 Abs. 1 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch).

1.5 Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung gelten diese AVB auch für alle künftigen Geschäfte mit dem betreffenden Kunden.

1.6 Diese AVB gelten für alle Gesellschaften der Akkodis BU Germany; dies gilt nicht, wenn eine Gesellschaft der Akkodis BU Germany die Anwendbarkeit dieser AVB ausdrücklich in schriftlicher Form ausschließt.

2. Angebot • Angebotsunterlagen

2.1 Angebote von Akkodis sind verbindlich, sofern das Angebot nicht ganz oder teilweise als „unverbindlich“ oder „freibleibend“ bezeichnet ist.

2.2 Akkodis erstellt auf Kundenanfrage ein kostenloses Angebot unter Bestimmung einer Annahmefrist. Nach Erhalt des schriftlichen Angebots führt der Kunde mit der rechtzeitigen Zustellung seiner schriftlichen Bestellung den Vertragsabschluss herbei, wenn seine Bestellung und das Angebot von Akkodis inhaltlich vollständig übereinstimmen. Weicht die Kundenbestellung inhaltlich vom Angebot ab, weil die Bestellung Abänderungen oder Ergänzungen enthält, gilt die Kundenbestellung als abgelehnt, sofern der Kunde nicht innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Bestellung eine schriftliche Bestellbestätigung von Akkodis erhält.

2.3 An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich Akkodis Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde der ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung seitens Akkodis.

3. Leistungsumfang

3.1 Art und Umfang der Leistung, die Akkodis zu erbringen hat, sind im Angebot abschließend beschrieben. Das Angebot wird von Akkodis in der Regel auf Basis der vom Kunden zu übergebenden Funktions- und Leistungsbeschreibung, die vollständig und richtig sein muss, erstellt.

3.2 Übernimmt Akkodis mit Einverständnis des Kunden Arbeitsergebnisse Dritter als Grundlage oder Bestandteil ihrer Leistung, so kann Akkodis diese Ergebnisse ihrer weiteren Leistungserbringung ungeprüft zugrunde legen, es sei denn, der Kunde erteilt Akkodis ausdrücklich schriftlich den Auftrag, auch diese übernommenen Arbeitsergebnisse zu überprüfen.

3.3 Akkodis wird die Leistung auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik erbringen, sowie unter Beachtung der branchenüblichen Sorgfalt.

3.4 Sollten zusätzliche Leistungsanforderungen oder Änderungswünsche des Kunden zu einer Veränderung des Leistungsumfanges führen, so sind diese erst dann von Akkodis auszuführen, wenn über diese inklusive ihrer Vergütung eine Vertragsanpassung in Textform erfolgt ist.

3.5 Akkodis ist berechtigt, Dritte in die Bearbeitung der Aufträge einzuschalten. Dies gilt insbesondere für alle Gesellschaften der Akkodis Gruppe weltweit.

4. Mitwirkungshandlungen des Kunden

4.1 Die vollständige und zeitgerechte Bereitstellung notwendiger Kundenunterlagen und –informationen ist ein essentieller Bestandteil eines erfolgreichen Projekts und eine Mitwirkungspflicht des Kunden. Die Beistellung sämtlicher relevanter Dokumente, Unterlagen, Hard- und Software und aller anderen zur Erbringung der Leistung erforderlichen Informationen und Gegenstände obliegt dem Kunden. Dies gilt ebenso für potentielle An- und Abtransporte von Prüflingen; diese sind mit Akkodis im Vorfeld terminlich abzustimmen.

4.2 Soweit die Leistung in den Räumen oder auf dem Betriebsgelände des Kunden erbracht wird, trägt der Kunde für die gesamte örtliche Einweisung, Schulung und Aufklärung in Bezug auf zu beachtende Sicherheitsvorschriften sowie Werks- und Sondervorschriften Sorge.

4.3 Umfang und Qualität der von Akkodis zu erbringenden Leistungen hängen entscheidend vom Umfang und der Qualität der Mitwirkung des Kunden und ggf. des Produktherstellers und/oder -verwenders ab. Der Kunde wird daher alle für die Leistungserbringung durch Akkodis erforderlichen Mitwirkungshandlungen rechtzeitig und für Akkodis kostenlos erbringen.

4.4 Der Kunde trägt die Kosten für den Mehraufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten von Akkodis infolge verspäteter, unrichtiger oder unvollständiger Angaben oder sonstiger nicht ordnungsgemäßer Mitwirkungshandlungen wiederholt werden müssen oder sich verzögern. Akkodis ist auch bei Vereinbarung eines verbindlichen Fest- oder Höchstpreises zu einer Vergütung des hierdurch entstehenden Mehraufwands berechtigt.

4.5 Akkodis leistet keinerlei Ersatz für Schäden oder Aufwendungen, die durch mangelhafte oder lückenhafte Vorleistungen oder unvollständige Mitwirkungshandlungen des Kunden und ggf. Produktherstellers und/oder -verwenders verursacht worden sind. Soweit solche Vorleistungen bzw. Mitwirkungshandlungen nicht rechtzeitig erbracht werden, verlängern sich vereinbarte Fristen entsprechend.

4.6 Der Kunde ist verpflichtet, Akkodis solche Schäden, Kosten und Verluste gegen Nachweis auszugleichen bzw. zu erstatten, die Akkodis aufgrund einer vom Kunden zu vertretenden unzureichenden Mitwirkungshandlung entstehen.

5. Preise • Zahlungsbedingungen

5.1 Bei gesetzlichen, tariflichen oder Änderungen der Materialpreise, die Auswirkungen auf die Durchführung der Leistungen von Akkodis haben, werden die Vertragsparteien unverzüglich Gespräche zur Vertragsanpassung aufnehmen. Verweigert eine Vertragspartei die Aufnahme von Gesprächen, ist die andere Vertragspartei berechtigt den Vertrag ohne die Einhaltung einer Frist zu kündigen. Dies gilt ebenfalls, wenn eine Vertragspartei das Scheitern der Verhandlungen erklärt. Im Falle einer Kündigung vergütet der

Kunde Akkodis die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen zu den vereinbarten Preisen.

5.2 Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in den von Akkodis angegebenen Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

5.3 Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

5.4 Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ist der Preis netto (ohne Abzug) innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungseingang zur Zahlung fällig. Zahlungsfristen gelten als eingehalten, soweit Akkodis innerhalb der Frist über den Betrag frei verfügen kann. Bei Zahlungsverzug oder Nichtzahlung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

5.5 Akkodis ist berechtigt, aus sachlich berechtigten Gründen und unter Berücksichtigung der Belange des Kunden Vorauszahlungen in angemessenem Umfang zu verlangen.

5.6 Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Akkodis schriftlich anerkannt sind. Außerdem ist der Kunde zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als der Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

6. Abnahme

6.1 Liegt dem Vertrag die Herstellung eines Werks zugrunde, so hat die Abnahme der vertragsgegenständlichen Leistung unverzüglich nach Fertigstellung / Übergabe des Ergebnisses an den Kunden zu erfolgen.

6.2 Sofern der Kunde die Abnahme der Leistung nicht explizit wegen eines wesentlichen Mangels, der nicht vertragsgemäßen Erbringung oder aus einem sonstigen rechtlichen Grund verweigert, gelten die Leistungen spätestens 2 Wochen nach Fertigstellung bzw. Übergabe des Ergebnisses als abgenommen.

7. Grenzüberschreitende Leistungen

7.1 Erbringt Akkodis für den Kunden Leistungen in Ländern außerhalb der Europäischen Union, hat der Kunde seine Unternehmer-eigenschaft durch die Bescheinigung der zuständigen Behörde des Sitzstaats oder durch einen gültigen Handelsregisterauszug nachzuweisen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, hat der Kunde unverzüglich die für Leistungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu erhebende Umsatzsteuer vom Rechnungsbetrag zu zahlen.

7.2 Erbringt Akkodis für den Kunden Leistungen nicht in Deutschland, sondern in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, dann hat der Kunde seine Umsatzsteueridentifikationsnummer vor der Ausführung der jeweiligen Vertragsleistung Akkodis mitzuteilen. Der Kunde hat eine Änderung seiner Steuernummer Akkodis unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

8. Fristen • Termine

8.1 Der Beginn der von Akkodis angegebenen Fristen und die Einhaltung von Terminen setzen jeweils die verbindliche Abklärung aller technischen Fragen und eine verbindliche Beauftragung voraus.

8.2 Die Einhaltung der Verpflichtung von Akkodis setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrags bleibt vorbehalten.

8.3 Wird während der Auftragsdurchführung erkennbar, dass Akkodis Termine aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Streiks und Aussperrung, Betriebsstörungen und Verzögerungen durch Zulieferanten sowie Fälle höherer Gewalt) nicht einhalten kann, verlängern sich vereinbarte Termine entsprechend. Dasselbe gilt, wenn der Kunde den Leistungsumfang erweitert oder ändert oder sich Verzögerungen ergeben, die auf unzutreffenden

oder unvollständigen Angaben oder sonstigen nicht ordnungsgemäß erbrachten Mitwirkungshandlungen des Kunden beruhen. Akkodis wird den Kunden über die daraus eventuell resultierenden Terminverschiebungen unverzüglich in Kenntnis setzen.

8.4 Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist Akkodis berechtigt, den ihr insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.

8.5 Sofern die Voraussetzungen von 8.4 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Werks in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

9. Gefahrenübergang

9.1 Bei gegenständlich zu erbringenden Leistungen ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart, sofern sich aus dem Angebot oder der Bestellbestätigung von Akkodis nichts anderes ergibt.

9.2 Sofern der Kunde es wünscht, wird Akkodis die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.

10. Mängelhaftung

10.1 Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

10.2 Soweit ein Mangel vorliegt, ist Akkodis nach eigener Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur erneuten Leistung berechtigt, wobei Akkodis alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten trägt, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass der Projektgegenstand nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Eine Selbstvornahme entbindet Akkodis von ihrer Gewährleistungspflicht, wenn und soweit der betreffende Mangel auf der Selbstvornahme beruht.

10.3 Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

10.4 Akkodis haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Akkodis beruhen.

10.5 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Selbiges gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, ist die Haftung von Akkodis auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

10.6 Soweit nicht anderweit abweichend geregelt, schließt Akkodis die Haftung im Übrigen aus.

10.7 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

11. Gesamthaftung

11.1 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Ziffer 10 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

11.2 Die Begrenzung nach 11.1 gilt auch, soweit der Kunde Ersatz nutzloser Aufwendungen anstelle eines Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung verlangt.

11.3 Soweit die Schadensersatzhaftung der Akkodis ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Akkodis.

12. Urheberrechte • geistiges Eigentum • Verwertung

12.1 Alle Urheber-, Miturheber- und Eigentumsrechte an von Akkodis entwickelten Verfahren, Dokumentationen, Programmen, Berechnungen, sonstigen Darstellungen und dergleichen verbleiben bei Akkodis.

12.2 Nach vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung erhält der Kunde an den im Rahmen des Auftrags erzielten Ergebnissen ein ausschließliches Verwertungsrecht für die Zwecke, die vereinbarungsgemäß bestimmt sind, ansonsten zur Fertigung und/oder zum Vertrieb von entsprechenden Erzeugnissen ohne Einschränkung des Herstell- und Absatzgebietes.

12.3 Die Kosten der Anmeldung von Schutzrechten, die während der Leistungserbringung entstehen, trägt jede Vertragspartei für die von ihr angemeldeten Rechte selbst. Dies gilt auch für die Erfindungsvergütungen an die jeweiligen Mitarbeiter. Über die Einreichung einer Schutzrechtsanmeldung und in welchen Ländern diese hinterlegt wird, werden sich die Vertragsparteien jeweils unverzüglich informieren.

12.4 Sind an Erfindungen, die bei Erbringung der vereinbarten Leistungen entstehen, Mitarbeiter des Kunden und der Akkodis beteiligt, werden die Vertragsparteien unverzüglich vereinbaren, wer die gemeinsame Patentanmeldung zweckmäßigerweise ausarbeitet. Die Anmeldung gemeinsamer Erfindungen erfolgt dann durch beide Vertragsparteien gemeinsam; die entstehenden Kosten tragen die Vertragsparteien jeweils zur Hälfte, es sei denn der Kunde erhält ein ausschließliches Verwertungsrecht.

12.5 Ist eine der Vertragsparteien an der Weiterverfolgung eines Schutzrechtes nicht mehr interessiert, wird sie der anderen Vertragspartei ihren Anteil zur Übernahme anbieten.

13. Schutzrechte Dritter

13.1 Akkodis haftet dem Kunden für die Verletzung von gewerblichen Schutzrechten Dritter im Rahmen der nachfolgenden Regelungen. Akkodis übernimmt die Haftung dafür, dass innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ihre Leistung frei von Schutzrechten Dritter ist.

13.2 Erhebt ein Dritter bestehende Ansprüche aus Schutzrechten gegen den Kunden, so ist Voraussetzung für eine Haftung der Akkodis gegenüber dem Kunden, dass der Kunde unverzüglich Akkodis hierüber unterrichtet und bei der Behandlung dieser Ansprüche und der Verfolgung seiner Rechte im Einvernehmen mit Akkodis vorgeht. Liegt eine Verletzung von Schutzrechten Dritter vor, für die Akkodis haftet und wird deshalb dem Kunden die Benutzung einer Leistung der Akkodis ganz oder teilweise rechtskräftig untersagt, so wird Akkodis auf eigene Kosten nach ihrer Wahl entweder

(a) dem Kunden das Recht zur Benutzung der Leistung verschaffen (Lizenzwerb), oder

(b) ihre Leistung schutzrechtsfrei gestalten, oder

(c) ihre Leistung durch eine andere Leistung entsprechender Qualität ersetzen, die keine Schutzrechte verletzt, oder

(d) ihre Leistung gegen Erstattung der Gegenleistung zurücknehmen.

13.3 Nimmt der Kunde Veränderungen an der Leistung der Akkodis vor oder verbindet er den Liefergegenstand mit anderen Geräten oder Vorrichtungen, und werden dadurch Schutzrechte Dritter verletzt, entfällt die Haftung der Akkodis.

13.4 Akkodis haftet nicht für Verletzungen fremder Schutzrechte für eine Leistung, die nach Vorlagen, Entwicklungsleistungen oder sonstigen Angaben des Kunden ausgeführt wurde, oder für eine von Akkodis nicht voraussehbare Verwendung. Der Kunde hat Akkodis in diesen Fällen von Ansprüchen Dritter freizustellen.

13.5 Weitergehende oder anderweitige Ansprüche stehen dem Kunden wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter nicht zu. Insbesondere ersetzt Akkodis keine Folgeschäden, wie Produktions- und Nutzungsausfall, und auch keinen entgangenen Gewinn. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften für vertragstypisch vorhersehbare Schäden zwingend gehaftet wird. Das Recht des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

13.6 Der Kunde erwirbt keine Ansprüche auf Benutzung von Schutzrechten der Akkodis, die das Zusammenwirken der Leistung der Akkodis mit Leistungen Dritter betreffen.

14. Kündigung

14.1 Ist die Dauer der Leistungserbringung weder vereinbart, noch aus der Beschaffenheit oder dem Zweck der Leistung zu entnehmen, kann der Vertrag von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf eines Kalendermonats ganz oder teilweise gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ende einer im Vertrag vereinbarten Mindestvertragsdauer. Im Vertrag kann eine andere Kündigungsfrist vereinbart werden.

14.2 Erbringt der Kunde nicht die erforderlichen Mitwirkungshandlungen, stellt er die zur Leistungserbringung erforderliche Mitwirkung des Produktherstellers und/oder -verwenders nicht sicher, sind die vom Kunden, Produkthersteller und/oder -verwender übermittelten Informationen oder Angaben lückenhaft, ungeeignet, unvollständig oder erfordern die Änderungswünsche einen zusätzlichen nicht einkalkulierten Arbeitsaufwand, dessen Mehrkosten nicht vom Kunden getragen werden, so ist Akkodis berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, nachdem eine angemessene Frist zum Schaffen geeigneter Voraussetzungen oder zur Übernahme der Mehrkosten durch den Kunden fruchtlos verstrichen ist.

14.3 Der Kunde hat die Kosten zu erstatten, die Akkodis aus der fristlosen Kündigung erwachsen. Vertragsgemäße Teilleistungen können bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses erbracht werden und sind vom Kunden abzunehmen und zu vergüten.

15. Vertraulichkeit

15.1 Die Vertragsparteien und ihre Erfüllungsgehilfen verpflichten sich zur vertraulichen Behandlung des Abschlusses, Inhalts und der Durchführung der angebotenen Leistungen sowie aller Informationen und Unterlagen, die sie von der jeweiligen anderen Vertragspartei erhalten und verpflichten sich, die Informationen und Unterlagen nur für eigene betriebliche Zwecke und im Rahmen des jeweiligen Vertragszwecks zu verwenden. Der Kunde verpflichtet sich ferner, jedem Produkthersteller und/oder -verwender, der im Zusammenhang mit der Leistungserfüllung beratend oder in sonstiger Weise mitwirkt oder der zur Durchführung der Leistungen erforderliche Einrichtungen bzw. Komponenten zur Verfügung stellt, diese Vertraulichkeitspflicht aufzuerlegen. Setzt Akkodis Subunternehmer ein, wird sie auch diese entsprechend zur Vertraulichkeit verpflichten. Die Verpflichtung gilt auch nach der Übergabe/Ablieferung bzw. Abnahme für einen Zeitraum von 3 Jahren ab diesem Zeitpunkt fort.

15.2 Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht hinsichtlich Informationen, die nachweislich bereits zuvor bekannt waren, die rechtmäßig von Dritten bekannt gegeben oder zugänglich gemacht wurden oder werden, die allgemein bekannt oder zugänglich sind oder ohne Verschulden der jeweiligen anderen Vertragspartei allgemein bekannt oder zugänglich werden, die nachweislich im Rahmen eigener unabhängiger Entwicklungen erarbeitet wurden oder die aufgrund von gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Verfügungen offen gelegt werden müssen.

15.3 Akkodis ist berechtigt, zu Referenzzwecken die Tatsache der Leistungserbringung, die dem jeweiligen Auftrag zugrunde liegt, zu nennen.

16. Eigentumsvorbehalt

16.1 Akkodis behält sich das Eigentum an von Akkodis gelieferten Sachen bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem zugrunde liegenden Vertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Akkodis berechtigt, die gelieferte Sache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Sache durch Akkodis liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Akkodis ist nach Rücknahme der Sache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

16.2 Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Sache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

16.3 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde Akkodis unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit Akkodis Klage gemäß § 771 ZPO (Zivilprozessordnung) erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Akkodis die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den entstandenen Ausfall bei Akkodis.

16.4 Der Kunde ist berechtigt, die gelieferte Sache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt Akkodis jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich USt) ihrer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der Akkodis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Akkodis verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so kann Akkodis verlangen, dass der Kunde ihr die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

16.5 Die Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Sache durch den Kunden wird stets für Akkodis vorgenommen. Wird die gelieferte Sache mit anderen, der Akkodis nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Akkodis das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Sache (Faktura-Endbetrag, einschließlich USt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Sache.

16.6 Wird die gelieferte Sache mit anderen, der Akkodis nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt Akkodis das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Sache (Faktura-Endbetrag, einschließlich USt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde der Akkodis anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für Akkodis.

16.7 Der Kunde tritt Akkodis auch die Forderungen zur Sicherung ihrer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der gelieferten Sache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

16.8 Akkodis verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert ihrer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt Akkodis.

17. Vertragsstrafe

Sofern der Kunde nach Vertragsschluss von der Durchführung des Auftrags Abstand nimmt, den Vertrag kündigt oder zurücktritt, ist Akkodis berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen, abzüglich der Aufwendungen, die infolge der Aufhebung des Vertrags erspart wurden. Es wird in diesem Fall vermutet, dass Akkodis zumindest ein Anteil von 15 % der auf den noch nicht erbrachten Teil der Leistung entfallenden vereinbarten Vergütung zusteht.

18. Compliance

Akkodis stellt an sich und ihre Vertragspartner hohe Ansprüche im Hinblick auf die Beachtung geltender Gesetze und Richtlinien in allen Geschäftsaktivitäten und Lieferketten. Folgerichtig hat sich Akkodis einen Verhaltenskodex (Code of Conduct) als nachhaltige Selbstverpflichtung für regelkonformes Verhalten gegeben. Der Verhaltenskodex der Akkodis ist auf ihrer Homepage abrufbar. Akkodis fordert Gesetzes- und Richtlinientreue allerdings nicht nur von sich selbst und den eigenen Mitarbeitern, Akkodis erwartet vielmehr auch von sämtlichen Vertragspartnern ein entsprechendes Verhalten innerhalb ihrer lokalen und, soweit zutreffend, globalen Lieferkette. Insofern erwartet Akkodis von ihren Vertragspartnern, dass diese alle sie selbst sowie das Vertragsverhältnis mit Akkodis und ihren (Vor-)Lieferanten betreffenden Gesetze und Regelungen einhalten und diese keinerlei Handlungen zulassen oder unterlassen, die strafrechtliche Relevanz haben oder haben könnten.

19. Gerichtsstand • Erfüllungsort

19.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Rechtsverhältnis ergeben, ist für beide Vertragspartner derjenige, an dem die vertragsschließende Akkodis-Gesellschaft ihren Geschäftssitz hat, wenn diese Gesellschaft eine deutsche Gesellschaft ist; ansonsten ist ausschließlicher Gerichtsstand Stuttgart.

19.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

19.3 Sofern sich aus dem Angebot oder aus der Bestellbestätigung von Akkodis nichts anderes ergibt, ist der jeweilige Geschäftssitz der vertragsschließenden Akkodis-Gesellschaft der Erfüllungsort.